

die scheidung fortgesetzt und dem gesunden theil sich anderweit zu verehelichen gestattet werden.

Wenn einer eine geschwächte vor eine jungfrau bekommt und sich wiederum zu scheiden bittet.

In diesem fall soll es nach ordnung der reformirten kirchen also gehalten werden:

Wann die that unleugbar und von der geschwächten person, dass ehe und wann sie zu ihrem manne kommen, schwanger gewesen, zugestanden wird, soll erstlich von beiden personen erkundigung gesehen, ob der mann, nach dem er an seinem weibe den mangel befunden und gewusst, dass sie schwanger gewesen, dieselbe auch weiter hernach berühret und fleischlich erkannt habe. Wo solches geschehen und gestanden, kann der mann errorem nicht allegiren, sondern ist dadurch das delictum ausgesühnt und aufgehoben, und er sein weib zu behalten schuldig. Wo aber der mann nach der zeit, da er die schwängerung vermerket, sie fleischlich nicht berühret, sollen die konsistoriales fleiss ankehren, ob die personen versühnt und beisammen möchten erhalten werden, darinn dann sonderlich das weib mit ihren verwandten an ihrem theil nichts müssen erwinden lassen, sondern sich also in der sache schicken, wie sich gebüret, damit der mann sich desto ehe möge bewegen und gewinnen lassen. Wäre aber bei dem mann in der güte nichts zu erhalten, sondern beruhet auf seiner petition von der scheidung, mag er alsdann absolviret und losgezählt werden. Würde auch ausgeführt und er-

wiesen, dass die geschwächte person auch nach dem verlöbniß ihre vorige unzucht weiter getrieben oder auch der mann nach öffentlichem verlöbniß mit andern sich vergriffen, soll gegen dieselben, als wider adulteros rechtlich procediret und verfahren werden.

Ohne vorgehendes erkenntniß aber des konsistorii soll keinem theil in diesen und anderen fällen zur anderen ehe zu schreiten, viel weniger einem pfarrherren dieselben zu trauen, zugelassen sein, welche dawider handeln, sollen nach gelegenheit der fälle ernstlich gestraft werden.

Beschluss.

Nach dieser unserer wohlgemeinten und hochnößigen konsistorial-ordnung soll hinführo männiglich sich richten und derselben sich gemäss verhalten, dartüber wir denn auch selbstn mit gauzem ernst halten wollen. Ob irgend noch etwas hierin mangelte, sollen die konsistoriales in vorfallenden wichtigen händeln sich unseres raths allzeit erholen. Wir wollen uns auch nach erheischung der nothdurft dieselbe zu vermehren und zu verbessern allweg vorbehalten haben. Und wie wir herzlich von gott wünschen und bitten, als seind wir auch der gänzlichen tröstlichen hoffnung, dass durch gottes verleihung und gnade dies christliche werk zu seinen göttlichen ehren, zu erhaltung friede und einigkeit in kirchen und schulen, zu handhabung und fortpflanzung guter disciplin, zucht und ehrbarkeit und zu des ganzen landes und aller unterthanen wohlfahrt, nutz und frommen gereichen werde.

Städte und Ortschaften.

Bartenstein.

Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein. Königsberg 1836; Kirchen-Archiv zu Bartenstein; St.-A. Königsberg.

Als erster protestantischer Pfarrer wurde 1525 Heinrich Schneider von Herzog Albrecht dem Rathe zugeschickt. Bei Behnisch S. 210 ist eine Eingabe des Caplans Johannes an den Herzog vom Jahre 1528 abgedruckt, welche gute Einblicke in die kirchlichen Zustände der Stadt gewährt.

Visitations-Rezesse finden sich vom 8. Septbr. 1562, 26 März 1570, 25. Novbr. 1585 im Kirchen-Archiv zu Bartenstein (nicht abgeliefert an das St.-A. Königsberg).

Ein Abschied für Bartenstein vom Jahre 1575 findet sich im St.-A. Königsberg Fol. 1278. Bischof Mörlein hat zunächst den alten Rezess von 1538 vorgenommen und an der Hand dieses Abschiedes den Zustand des gemeinen Kastens geprüft. Der neue Abschied vom 26. Februar 1575 betrifft nur den gemeinen Kasten.